



Förderverein

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wedel e.V.

Satzung

(Fassung 5. Dezember 2007)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Organe des Vereins**
- § 5 Mitgliederversammlung**
- § 6 Vorstand**
- § 7 Revisoren**
- § 8 Mitgliedsbeiträge**
- § 9 Vereinsauflösung**

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wedel e.V.

Sitz des Vereins ist Wedel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), indem er den Feuerschutz fördert. Er wird als Förderverein nach Paragraph 58, Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr der Stadt Wedel verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Der Antrag auf Aufnahme eines aktiven Mitglieds in den Verein ist schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten, der mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend entscheidet. Der erweiterte Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des erweiterten Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Revisoren,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der 1. oder 2. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nur aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Alle Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - auf Antrag in geheimer Wahl - gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, Schriftführer und Beisitzer (Jugendfeuerwehr) wird in ungeraden Jahren durchgeführt. Sollte die Wahl in einem ungeraden Jahr, egal aus welchem Grund, nicht möglich sein, so endet die Wahlperiode - abweichend zu Satz 1 - in dem ungeraden Jahr, welches auf das Wahljahr folgt. 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Beisitzer (Wehr) und Beisitzer (Fördermitglieder), werden in geraden Jahren gewählt. Sollte die Wahl in einem geraden Jahr, egal aus welchem Grund, nicht möglich sein, so endet die Wahlperiode - abweichend zu Satz 1 - in dem geraden Jahr, welches auf das Wahljahr folgt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 7 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor 1 und einen Revisor 2 gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Revisor 1 wird in ungeraden Jahren gewählt; der Revisor 2 wird in geraden Jahren gewählt. Sollte die Wahl in den vorgenannten Jahren, egal aus welchem Grund, nicht möglich sein, so endet beim Revisor 1 die Amtsperiode - abweichend zu Satz 2 - in dem ungeraden Jahr, welches dem Wahljahr folgt und beim Revisor 2 in dem geraden Jahr, welches dem Wahljahr folgt. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kasse des Vereins zu kontrollieren. Sie sind jederzeit zu Revisionen befugt und führen über durchgeführte Prüfungen Protokoll. Über die Ergebnisse der Revision ist dem Vorstand und einmal jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Vorstandsmitglieder und Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nicht zu Revisoren gewählt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Mit Eintritt des Mitgliedes wird der Jahresbeitrag fällig. Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres im Bankeinzugsverfahren für diejenigen, die bis dahin Mitglied des Vereins sind, erhoben, für alle übrigen Mitglieder nach deren Eintritt. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

§ 9 Vereinsauflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer gesonderten Mitgliederversammlung, die ausschließlich mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einberufen werden kann. Die Auflösung erfolgt, wenn sie auf dieser gesonderten Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das Vereinsvermögen auf die Stadt Wedel zu übertragen, die es für die Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25. April 2002 beschlossen und am 16. Mai 2002 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nr. VR 1103 eingetragen.

Die Änderung der Satzung in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2007 beschlossen und am 05. Dezember 2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nr. VR 1103 eingetragen.